

Bekanntmachung

Widerspruchsrecht bei Datenübermittlungen aus dem Melderegister

Nach den Vorschriften des Niedersächsischen Meldegesetzes (NMG) dürfen den nachstehend genannten Stellen aus dem Melderegister personenbezogene Daten der Einwohnerinnen und Einwohner übermittelt werden:

1. Träger von Wahlvorschlägen (Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerber/innen) im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen (§ 34 Abs. 1 NMG) sowie Träger für Abstimmungen, Volksbegehren, Bürgerbegehren und Volksinitiativen (§ 34 Abs. 2 NMG)
2. Presse und Rundfunk sowie Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften über Alters- oder Ehejubiläen (§ 34 Abs. 3 NMG)
3. Adressbuchverlage (§ 34 Abs. 4 NMG)
4. Automatisierter Datenabruf über das Internet (§ 33 Abs. 1 NMG)
5. Bundesamt für Wehrverwaltung zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial (§§ 58 Absatz 1 und 62 Abs. 2 Wehrpflichtgesetz i.V. mit § 18 Abs. 7 Melderahmengesetz (MRRG)
7. Öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften. Daten von Familienangehörigen der Mitglieder, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft an-gehören. Zulässig bleibt die Mitteilung, dass der Ehegatte einer anderen oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehört. (§ 30 Abs. 2 NMG)
Familienangehörige in diesem Sinne sind Ehegatten, minderjährige Kinder und die Eltern minderjähriger Kinder.

Das Niedersächsische Meldegesetz räumt den Einwohner/innen in diesen Fällen das Recht ein, der Weitergabe der Daten ohne Angabe von Gründen zu widersprechen. Entsprechende Vordrucke sind im Einwohnermeldeamt oder auf der Homepage der Stadt Bad Fallingbostal unter dem Menüpunkt Bürgerservice/Antragsunterlagen erhältlich.

Einwohner/innen, die bereits in den Vorjahren eine Erklärung zu den Widerspruchsrechten abgegeben haben, brauchen diese nicht zu erneuern.

Bad Fallingbostal den, 02.10.2012

Stadt Bad Fallingbostal
Der Bürgermeister
i.V. Tilschner